

Geschäftsnummer:
4 U 35/07
4 O 562/05
Landgericht Ulm

11. Juli 2007



Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. **Dr. med. Thomas Metzler**
Sedanstr. 10, 89077 Ulm
2. **Dr. med. Christoph Richtmann**
Sedanstr. 10, 89077 Ulm

- Kläger/Berufungsbeklagte -



Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwältin Kistner-Burger, Kriegstr. 181, 76135 Karlsruhe

gegen

Klaus Günter Annen
Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Beklagter/Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Lennartz u. Koll., Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen (2006/00004-
Le/Dr.)

wegen Unterlassung; hier: Prozesskostenhilfe

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Lohrmann
Richter am Oberlandesgericht Kittel
Richter am Oberlandesgericht Stefani

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz wird

zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antrag hat keine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 114 Satz 1 ZPO). Der Senat nimmt Bezug auf die Begründung des Beschlusses vom 25.10.2006, die er sich zueigen macht. Ergänzend ist im Hinblick auf die Berufungsbegründung auszuführen:

1.

Die Klage ist zulässig. Prozessbevollmächtigte der Kläger ist Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger. Diese zeichnet durch ihre Unterschrift für den Inhalt der Schriftsätze verantwortlich, auch wenn und soweit sie nicht von ihr verfasst sind. Dementsprechend werden Zustellung etc. nur an sie vorgenommen.

2.

Der Hinweis auf „babycaust.de“ befindet sich auf dem ersten der mit der Klagschrift vorgelegten Flugblätter des Beklagten.

3.

Dass die Kläger (als Anästhesisten) an Abtreibungen beteiligt sind, ist unstrittig (Urteil des Landgerichts Seite 3).

4.

Der Antrag zu 2 geht nicht ins Leere. Richtig ist, dass die entsprechende Seite des Internetauftritts des Beklagten die Überschrift „Gebetsanliegen für Deutschland (nicht: „Gebietsanliegen ...“) trägt und nicht etwa die Überschrift „Abtreibungsärzte“. Der Begriff des Abtreibungsarztes wird jedoch anderweitig verwandt, so dass die Einordnung der alphabetisch geordneten Liste derjenigen Ärzte und Kliniken, die Abtreibungen vornehmen, als Abtreibungsärzte dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch demjenigen des Beklagten entspricht.

5.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass das Vorbringen des Beklagten gegen die Verurteilung durch das Landgericht jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Meinungsäußerung Erfolg haben könnte. (Auch) insoweit wird auf den Beschluss vom 25.10.2006, insbesondere Seite 9 ff., verwiesen. Der Senat sieht sich im Rahmen des Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens nicht gehalten, diese Ausführungen noch zu vertiefen.

II.

Der Beklagte möge bis 23.07.2007 mitteilen, ob er die Berufung aufrecht erhält. Danach wird entschieden, ob das Gericht ihm für die Teilnahme an der Sitzung eine Fahrkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung stellt.


Dr. Lohrmann

Vors. Richter am OLG

Richter am OLG Kittel ist durch Urlaub an der Unterschrift verhindert.


Stefan

Richter am OLG


Dr. Lohrmann



Ausgefertigt – Beglaubigt
Stuttgart, den 13. Juli 2007
Stuttgarter
Justizangestellte